



# DARLEHENS- UND STIPENDIENORDNUNG ZUM SOZIALFONDS

---

Stand: 13. März 2009; Letzte Fassung vom 20. April 2000 ; 1. Fassung vom 27.3.1997.

Der StudentInnenrat erlässt, gestützt auf Art. 7 Absatz 5 des Reglements des Sozialfonds der StudentInnenenschaft der Universität Bern vom 20. April 2000 – nachfolgend Reglement –, die Darlehens- und Stipendienordnung zum Sozialfonds.

## A. Darlehen

### Art. 1

Verzinsung

Darlehen sind nicht verzinslich, abgesehen von fehlerhaftem Verhalten der GesuchstellerInnen nach Artikel 14 des Reglements des Sozialfonds.

### Art. 2

Darlehensvertrag

1 Dabei ist zu beachten, dass Darlehen spätestens zwei Jahre nach Abschluss oder Abbruch des Studiums vollständig zurückbezahlt sein müssen.

2 Die Rückzahlungsmodalitäten werden in einem schriftlichen Darlehensvertrag festgehalten, der von dem/der AntragstellerIn und zwei Mitgliedern des SUB-Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Rückzahlungsmodalitäten können in einem schriftlichen Darlehensvertrag festgehalten werden, der von der/dem AntragstellerIn und nur der/dem GeschäftsführerIn der Kommission zu unterzeichnen ist, falls das regulär mitunterzeichnende Mitglied des SUB-Vorstandes krankheitsbedingt abwesend oder in den Ferien ist.

### Art. 3

Befristeter Darlehensvertrag

1 Sind die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend, namentlich fehlende und hängige Resultate aus alternativen Finanzierungsquellen oder fehlender Nachweis der SUB-Mitgliedschaft der vorangemeldeten SUB-Mitglieder, aber die finanzielle Situation zu prekär, um auf diese zu warten, hat die Kommission die Möglichkeit, auf ein halbes Jahr befristete Darlehensverträge mit dem/der GesuchstellerIn abzuschliessen

2 Nach dieser Frist muss der/die GesuchstellerIn die fehlenden Unterlagen eingereicht haben, und die Kommission entscheidet über die Weiterführung oder die sofortige Rückzahlung des Darlehens.

3 Fehlen die Unterlagen nach Fristende wird das Darlehen sofort fällig.

Bericht über die finanzielle Lage

#### **Art. 4**

1 Die DarlehensnehmerInnen weisen bis zum vierzehnten Tag nach Beginn jedes Semesters ihre Immatrikulation nach und erstatten einen Bericht über ihre finanzielle Lage und die Studiensituation. Adressänderungen sind unverzüglich zu melden.

2 Bleiben Nachweise und/oder Berichte aus, wird das Darlehen nach vorgängiger Mahnung, unter Beachtung einer Frist von drei Monaten, gekündigt.

Rückzahlungsverzug

#### **Art. 5**

1 Befindet sich die/der DarlehensnehmerIn mit der Rückzahlung im Verzug, ist ihr/ihm eine Zahlungsfrist von 30 Tagen einzuräumen.

2 Verstreicht diese Frist ungenützt, wird die/der DarlehensnehmerIn zur Stellungnahme vor der Kommission eingeladen. Der Darlehensvertrag ist allenfalls anzupassen.

3 In besonderen Fällen können fällige Rückzahlungen maximal fünf Jahre gestundet werden.

Umwandlung in Stipendien

#### **Art. 6**

1 Nach Antrag des/der Gesuchstellers/in können Darlehen nachträglich teilweise oder vollständig in Stipendien umgewandelt werden.

2 Dabei ist die Betragslimite für Stipendien einzuhalten.

### **B. Stipendien**

Voraussetzungen

#### **Art. 7**

Beiträge können als Stipendien gewährt werden, wenn die Kommission der Meinung ist, dass die finanzielle Lage des/der GesuchstellerIn durch die Gewährung von Darlehen längerfristig nicht verbessert werden kann.

So beschlossen vom StudentInnenrat am 20. April 2000.